

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 89. Sitzung (27.06.1912)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Antrag

der

Kommission der Zweiten Kammer

für den

Wassergesetz-Entwurf

zur Verhandlung in der Zweiten Kammer.

Die Kommission beantragt, die Zweite Kammer wolle beschließen:

1. Den § 38 nach den in der Drucksache Nr. 26 b I niedergelegten Anträgen der Kommission der Zweiten Kammer anzunehmen, jedoch dem von derselben beantragten neuen Absatz 2 zu der Ziffer 2 folgende Fassung zu geben:

„Lassen sich die in a und b bezeichneten Einwirkungen nicht durch Einrichtungen verhüten, die mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind, und überwiegt der von dem Unternehmen zu erwartende Nutzen die nachteiligen Wirkungen erheblich, so kann die Behörde die Verleihung erteilen mit der Bestimmung, daß der Unternehmer dem Geschädigten Schadenserfaß leistet. Auf Antrag der Beteiligten kann die Verwaltungsbehörde die Höhe der Entschädigung mit der Wirkung festsetzen, daß der Rechtsweg an die bürgerlichen Gerichte ausgeschlossen ist. Liegen die Voraussetzungen des § 32 usw. wie in der Drucksache Nr. 26 b I.“

2. Den § 45 a nach den in der Drucksache Nr. 26 b I niedergelegten Anträgen anzunehmen, jedoch in Absatz 2 die beiden letzten Sätze „Die Vorschrift usw. bis zum Schluß“ zu streichen.
3. Dem § 46 folgende Fassung zu geben:

Abatz 1. „Bei der Verleihung und bei der nach §§ 45 und 45 a einzuholenden Genehmigung

von Wasserbenutzungen finden die Vorschriften der §§ 17—22, 26 der Gewerbeordnung Anwendung, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.“

Abatz 2. „Die für die Erhebung von Einwendungen zu bestimmende Frist beträgt mindestens 2 und höchstens 6 Wochen.“

Abatz 3 wie Abatz 2 der Beschlüsse der Ersten Kammer.

Abatz 4 wie Abatz 3 der Beschlüsse der Ersten Kammer.

4. In § 100 a:

a. Im letzten Satz der Ziffer 2 das Wort „besonderen“ zu streichen.

b. Im zweiten Satz der Ziffer 3 die Worte „insoweit“ und „als die Billigkeit nach den Umständen eine Schadloshaltung erfordert“ zu streichen.

c. In der Ziffer 4 zwischen dem ersten und zweiten Satz einzuschalten:

„Durch die behördliche Entscheidung wird der Geschädigte nicht gehindert, in dem Falle, daß durch die Unternehmung sein Grundstück oder Gebäude der Versumpfung, Überschwemmung oder sonstiger erheblicher Wasserbeschädigung ausgesetzt wird, von dem Unternehmer die Herstellung anderweiter Einrichtungen zur Abwehr des Schadens oder weitergehenden Schadenserfaß vor den bürgerlichen Gerichten zu verlangen. Die Abfenkung des Grundwasserstandes gilt nicht als Wasserbeschädigung im Sinne dieser Vorschrift.“

d. In Ziffer 5 die Worte „die zur Zeit der öffentlichen Bekanntmachung des Unternehmens nicht vorausgesehen werden konnten“ zu streichen.

5. In der Ziffer 25 im zweiten Satze des ersten Absatzes der in der Drucksache Nr. 26 b I niedergelegten Anträge die Worte „38 Ziffer 2 Absatz 2, 91 Absatz 4, 100 a Absatz 4 und 5“ zu streichen.